

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 293

Prof. Dr. Godehard Kayser, Vorsitzender Richter am BGH,
Karlsruhe

Die Entkräftung der die Insolvenzanfechtung begründenden Vermutungen und Indizien

Seite 301

Rechtsanwalt Dr. Peter Beck, Frankfurt a.M.

Gläubigerrechte und „Moratorium“ nach § 46 Abs. 1
Satz 2 Nr. 4 KWG

- Überlegungen zu OLG Frankfurt a.M. WM 2012, 2390 -

Seite 303

BGH, 18.12.2012

Andienungsrecht nach § 39c WpÜG allenfalls bis zum Ablauf der erweiterten Annahmefrist nach § 16 WpÜG

Seite 315

BGH, 17.1.2013

Zum für die Insolvenzanfechtung maßgeblichen Zeitpunkt bei einer Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren

Seite 316

BGH, 15.1.2013

Zur Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Kreditvertrages nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002

Seite 325

BGH, 4.12.2012

Zum Anspruch der Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers auf Beteiligung an der vom übernehmenden Rechtsträger an seine Aktionäre ausgeschütteten Dividende, wenn sich die Eintragung der Verschmelzung verzögert hat

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Prof. Dr. Godehard Kayser, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Die Entkräftung der die Insolvenzanfechtung begründenden Vermutungen und Indizien 293
- Rechtsanwalt Dr. Peter Beck, Frankfurt a.M.
Gläubigerrechte und „Moratorium“ nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG
- Überlegungen zu OLG Frankfurt a.M. WM 2012, 2390 - 301

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 18.12.2012 Andienungsrecht nach § 39c WpÜG allenfalls bis zum Ablauf der erweiterten Annahmefrist nach § 16 WpÜG 303
- Bundesgerichtshof 4.12.2012 Zur Frage der Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt eines Schadens, wenn Anleger einen Wirtschaftsprüfer wegen eines pflichtwidrigen Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 HGB nach § 826 BGB auf Schadensersatz in Anspruch nehmen mit der Begründung, ohne dessen Aufnahme in Prospekte über neu ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen hätten sie vorhandene Inhaberschuldverschreibungen nicht gegen wertlose neue eingetauscht, sondern bei Fälligkeit erfolgreich eingelöst 306
- Bundesgerichtshof 20.12.2012 Keine Erstreckung der Baugeldverwendungspflicht des § 1 Abs. 1 GSB auf bewilligte Darlehensbeträge, auf deren Auszahlung zwar ein fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Darlehensnehmers besteht, die aber von ihm nicht abgerufen werden 309
- Bundesgerichtshof 17.1.2013 Zum für die Insolvenzanfechtung maßgeblichen Zeitpunkt bei einer Lastschriftbuchung im Abbuchungsauftragsverfahren 315
- Bundesgerichtshof 15.1.2013 Zur Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Kreditvertrages nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 316

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 4.12.2012 Zur Anwendbarkeit der Geschäftschancenlehre auf den geschäftsführenden Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft; keine Durchsetzungssperre für einen auf Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter-Geschäftsführer; auch im Falle eines Zurückbehaltungsrechts wegen eines der Höhe nach streitigen Gegenanspruchs kein Grundurteil über den Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück 320
- Bundesgerichtshof 4.12.2012 Zum Anspruch der Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers auf Beteiligung an der vom übernehmenden Rechtsträger an seine Aktionäre ausgeschütteten Dividende, wenn sich die Eintragung der Verschmelzung verzögert hat 325
- Bundesgerichtshof 18.12.2012 Zur Darlegungs- und Beweislast des Sozialversicherungsträgers für den Vorsatz des beklagten Geschäftsführers bei Ansprüchen wegen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen aus § 823 Abs. 2 BGB, § 266a Abs. 1 StGB 329
- OLG München 24.10.2012 Einreichung von Gesellschafterliste durch Notar, der nur das Angebot, nicht auch die Annahme der Abtretung beurkundet hat 330

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	13.12.2012	Keine Verpflichtung des die gepfändete Forderung nicht als begründet anerkennenden Drittschuldners, den Vollstreckungsgläubiger auf eine aufrechenbare Gegenforderung hinzuweisen	331
Bundesgerichtshof	20.12.2012	Zur Begründung des Gerichtsstands des Vermögens, wenn der Schuldner, über dessen Vermögen im Inland das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Ruhegeldansprüche gegen einen im Inland ansässigen Drittschuldner hat; zur Insolvenzanfechtung der Abtretung künftiger Ruhegeldansprüche	333

Bücherschau

Sabine Machhausen	Schari'a-konforme Investmentfonds	338
	Rezensent: Rechtsanwalt Peter Scherer, Frankfurt a.M.	
Garry Collyer/Ron Katz (Hrsg.)	ICC Banking Commission Opinions 2009 - 2011	340
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	



6. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

27./28. Februar 2013 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. 069 2732 567; www.wm-seminare.de



Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV